

3988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nach der vorjährigen Novellierung, BGBl. Nr. 373/1989, aufgrund der günstigen Entwicklung der Einkünfte und Gehälter eine Anhebung der Bemessungsgrundlagen und eine Änderung des Bemessungsmodus für die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern erfolgen. Diese Änderung soll analog zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes vorgenommen werden, da vom Standpunkt der zumutbaren Unterhaltsleistung, und damit der Bedürftigkeit, kein Unterschied zwischen dem Schülerbeihilfengesetz und dem Studienförderungsgesetz besteht. Durch die dadurch bewirkte Verbesserung für den Bezug von Schülerbeihilfe, entsteht ein jährlicher Mehraufwand von rund 60 Millionen Schilling.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Franz K a m p i c h l e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender